

Satzung

Spielkreis Theater Matthiaskirche e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spielkreis Theater Matthiaskirche“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03 des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung der Kunst und Kultur. Zusätzlich sind die
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO);
 - Förderung des Sports;
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe, sowie die
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)Zwecke des Vereins.
2. Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung, Erstellung, Organisation und Durchführung von Theaterveranstaltungen sowie anderen ähnlichen kulturellen Veranstaltungen. Die zusätzlichen Zwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Gehälter entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Eine minderjährige Person kann auf Antrag eines Sorgeberechtigten Mitglied werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand

entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge laut gesonderter Beitragsordnung erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - c. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Spielkreis Theater aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Spielkreis Theaters zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Theaters durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Führung der Geschäfte,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und zwei Beisitzenden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden allein oder durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter zusammen mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - a. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
 - b. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
 - c. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
 - d. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
 - e. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeitsweise sowie die Möglichkeit der Delegation spezieller / fachspezifischer bestimmter Aufgaben regelt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über eine Vergütung und dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin
 - Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - Beisitzenden
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. Beitragsordnung.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufhebung. Eine schriftliche Abstimmung kann beantragt werden.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/von der Protokollföhrer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Fall der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Matthiaskirche in der Kirchengemeinde in Hannover Groß-Buchholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

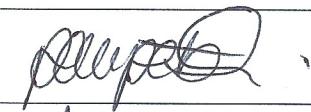
Diese Satzung wurde beschlossen am 07.07.2022

Hannover, den 07.07.2022

 Jan Knäbe
Vorsitzende/r

 Felix Lasch
stellvertretende/r Vorsitzende/r

 Wiebke Paupetti
Schatzmeister/in

	Vorname und Name	Anschrift	Unterschrift
4	Jan Knäbe	Ehlersstr. 18 30853 Lsh	
5	Felix Lasch	Eichenweg 90 30659 Hannover	
6	Wiebke Paupetti	Ehlersstr. 18 30853 Langenhagen	
7	Ester Lasch	Eichenweg 90 30659 Hannover	